

G e s e h,

betreffend den Loskauf der Grund- Bodent-
und Erblehen- Zinse.

1. Alle und jede Grund- Bodent- und Erblehenzinsse können von den Zinspflichtigen losgekauft werden.

2. Der Loskauf kann jedoch nur von ganzen Trageren gemeinsam geschehen und nicht von einzelnen Einzinsern für ihren betreffenden Antheil begehrt werden.

3. Zu Bestimmung des Loskaufpreises wird der jährliche Durchschnittspreis jeder Fruchtart, so wie sich derselbe in den Jahren 1774 bis und mit 1797 bey dem Kornhaus in Zürich ergeben hat, — zum Fundament angenommen. Es werden nämlich die zwey höchsten und die zwey niedrigsten Durchschnittspreise ausgestrichen, — der Totalbetrag der übrigen zwanzig Durchschnittspreise in zwanzig dividirt, und das Fact mit fünf und zwanzig multiplizirt. Die also herauskommende Summe macht den Grundzinsloskaufpreis von einem Stuck trockener Frucht aus.

4. Geld, Hühner, Eyer, Pfeffer, Fisch, Wachs u. dergl. werden (solche Posten mögen nun einzeln für sich bestehen, oder mit Fruchtzinsen verbunden seyn) um den fünf und zwanzigfachen Geldwerth losgekauft.

5. Der Werth des Strohweins wird auf die nämliche Weise, wie derjenige des Zehntens von nassen Früchten, bestimmt.

6. Von dem Betrag der Kostkaufssumme subtrahirt, in Uebereinstimmung mit den, für die Zehnten-Pflichtigen, in dem Gesetz vom 20sten Christmonat 1803, in Ansehung des trockenen grossen Zehntens festgesetzten Erleichterungen, ein angemessener Abzug statt.

7. Nach obigen Bestimmungen und dem eben gedachten Abzug (§. 6.) beträgt der Kostkaufpreis für die trockenen Früchte:

Vom Mütt Kernen	fl. 140.
• • Fasen	— 52 1/2
• • Roggen oder Gersten	— 94 1/4
• • Bohnen.	— 113.
• • Erbsen.	— 123.
• • Hafer.	— 51 1/4

8. Der Kostkauf selbst wird auf nachstehende Weise bewerkstelliget:

a. Die Auflündigungen müssen ein halbes Jahr vor der Verfallszeit erfolgen, und die ankünftigen alten Restanzen sogleich abbezahlt werden.

b. Bey einer Tragercy, die mehr als fünfzehn Stuck enthält, mögen sechs — von fünfzehn inclusive bis auf sechs Stuck inclusive herab, drey, — und da, wo die

Tragerey weniger als sechs Stud beträgt, nur eine Zahlung statt finden.

8. Die Zahlungen geschehen nach einander ununterbrochen in gleichen jährlichen Raten. Gleichwie in dem Aufkündigungs-jahr der Grundzins ganz und wie ehevor gegeben wird, also muß da, wo die Tilgung des Capitals in Terminen erfolgt, auch in den folgenden Jahren, und bis zu gänzlicher Abbezahlung des Capitals, der Grundzins pro rata des annoch restirenden Betrags auf den nämlichen Fuß entrichtet werden.

9. Jede Terminweise erfolgende und abgerichtete Bezahlung soll in den Zinsbüchern, Instrumenten und Urbarien bey den betreffenden Posten deutlich bemerkt, und auch derjenigen Notariatscanzley, in welche die Unterpfande gehören, unverweilt angegeben, und von ihr eingeschrieben werden. Das Schuldinstrument selbst aber wird durch den Eigenthümer des Grund-Boden- oder Erblehenzinses erst dannzumal aus Händen gegeben, wenn die letzte Terminbezahlung erfolgt ist.

Zürich den 22ten December 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatschreiber,

K a v a t e r.